

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH

vom [DATUM]

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Freiburg i. Br.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind:

- a. abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere der Restabfallentsorgung;
- b. Energieverwertung aus Abfall;
- c. Bahntransport von Abfällen

im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, des Zweckverbands Abfallbehandlung Kahlenberg, der Stadt Freiburg i. Br. sowie des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i. S. d. GemO Baden-Württemberg.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge abschließen.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Kapital und Gesellschaftsorgane

5. Stammkapital

- 5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 307.500 €. Es ist eingeteilt in 307.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 €.
- 5.2 Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

6. Verfügung über Geschäftsanteile

- 6.1 Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere eine Übertragung oder Verpfändung, bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 90 % der abgegebenen Stimmen. Der übertragungswillige Gesellschafter ist stimmberechtigt.

7. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. die Gesellschafterversammlung sowie
- 3. der Beirat, soweit dieser entsprechend den Regelungen in Ziff. IV eingerichtet ist.

III. Geschäftsführung

8. Bestellung, Vertretungsbefugnis und Aufgaben

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt auf längstens fünf Jahre. Die Gesellschafterversammlung kann eine längere Bestellung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 90 % der abgegebenen Stimmen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 8.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt oder sind zusätzlich zu dem oder den Geschäftsführern ein oder mehrere Prokuristen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- 8.3 Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbe-
fugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 8.4 Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsver-
trags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der für die Geschäftsführung gelten-
den Geschäftsordnung.
- 8.5 Die Regelungen dieser Ziffer III gelten für Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

IV. Beirat

9. Einsetzung

- 9.1 Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 90 %
der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft einen aus drei oder mehr Mitglie-
dern bestehenden Beirat erhält. Ein Beirat kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, errichtet
werden zur Beratung bei
 - 1. Strukturellen Veränderungen der Gesellschaft;
 - 2. Zukunftsweisenden Entscheidungen betreffend die Abfallentsorgung;
 - 3. Fortgang des Bahntransports sowie
 - 4. Grundlegenden Veränderungen der Abfallmengenströme.
- 9.2 Die Regelungen in § 52 Abs. 1 GmbHG finden auf den Beirat keine Anwendung.
- 9.3 Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Die Gesellschafter
können dem Beirat durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 90 % der
abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben zuweisen.
- 9.4 Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit
von mindestens 90 % der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

V. Gesellschafterversammlung

10. Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Befugnisse.
- 10.2 Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über nachfolgende Gegenstände:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 2. Erweiterungen und Änderungen des Unternehmensgegenstands sowie Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 3. Aufnahme von Tätigkeiten innerhalb des Unternehmensgegenstands nach Ziffer 2.1, sofern diese die Wahrnehmung der Auftraggeberfunktion im Rahmen des Entsorgungsvertrags auf Basis der Ausschreibung vom 01.03.2000 einschließlich der Verwertung der Energie aus der Abfallbehandlungsanlage im Gewerbepark Breisgau überschreiten;
 4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG;
 5. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 6. Genehmigung von Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
 7. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 8. Entscheidung über die Stimmabgabe in Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen eine Beteiligung von mindestens 25 % des gezeichneten Kapitals besteht;
 9. Entsendung bzw. Vorschlag von Mitgliedern für Organe von Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;
 10. Aufnahme neuer Gesellschafter;
 11. Feststellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Planung einschließlich der Nachträge und Änderungen innerhalb des Wirtschaftsplans;
 12. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall oder jährlich der in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Betrag überschritten wird sowie Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und für die kein Ansatz im Wirtschaftsplan erfolgt ist, soweit der in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Betrag überschritten wird;
 13. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses sowie Genehmigung des

Lageberichts;

14. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
15. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie, soweit eingerichtet, für den Beirat;
16. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung;
17. Bestellung von Prokuristen;
18. Personalentscheidungen ab E 12 TVöD oder vergleichbarer Gehaltsgruppe;
19. Zustimmung zu Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des auf Basis der Ausschreibung vom 01.03.2000 abgeschlossenen Entsorgungsvtrags, soweit dies in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgesehen ist;
20. Sämtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung.

11. Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassung

- 11.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden; zulässig ist auch eine Kombination verschiedener Verfahren. Über die Art der Durchführung der Gesellschafterversammlung entscheidet der Einberufende.
- 11.2 Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in Textform oder telefonisch oder durch jegliche Kombination verschiedener Arten der Beschlussfassung inner- und außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Voraussetzung ist, dass sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über die außerhalb von Versammlungen gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll entsprechend Ziff. 11.9 zu erstellen, von allen Gesellschaftern unverzüglich zu unterzeichnen und ihnen jeweils in Kopie zu überlassen.
- 11.3 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter gemäß Ziff. 11.5 unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsorts bzw. der Einwahldaten und des Sitzungsbeginns in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder dies von der Geschäftsführung oder von Gesellschaftern, die zusammen genommen über mindestens 25 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen verfügen, beantragt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufung formlos mit Frist von einem Tag erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterver-

sammlung sind nicht mitzuzählen. Beschlussvorschläge und ergänzende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung in Textform an die Gesellschafter zu übermitteln; dies gilt nicht bei der Einberufung in dringenden Fällen.

- 11.4 Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattfinden.
- 11.5 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt stets der jeweilige Landrat des Gesellschafters Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald; im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in der nachstehenden genannten Reihenfolge. Stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, der jeweilige Vorsitzende des Gesellschafters Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg oder dessen Stellvertreter sowie der jeweilige Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung verhindert, so liegt die Sitzungsleitung bei derjenigen Person, die den Landrat des Gesellschafters Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in der Sitzung vertritt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
- 11.6 Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Ziffer 11.3 gilt entsprechend. Die Gesellschafterversammlung ist in der neuen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 11.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Ziff. 6.1, Ziff. 8.1 und Ziff. 10.2 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 90 % der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.
- 11.8 Jeder Gesellschafter kann sich durch Personen vertreten lassen, die entweder gesetzliche, insbesondere kommunalrechtliche Vertreter oder sonstige Bedienstete des jeweiligen Gesellschafters sind. Darüber hinaus ist die Vertretung durch einen Mitgesellschafter zulässig. Die Gesellschafter sind berechtigt, weitere Personen zu ihrer Beratung auf ihre Kosten zur Gesellschafterversammlung beizuziehen, insbesondere Sachverständige oder kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Beigezogene Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Gesellschafter sind berechtigt, der Beiziehung durch Gesellschafterbeschluss zu widersprechen, wenn hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der beziehende Gesellschafter ist stimmberechtigt. Die Vertreter haben auf Verlangen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ihre Bevollmächtigung in Textform nachzuweisen.

- 11.9 Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Tag, Ort (bei Präsenzversammlungen) und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Tagesordnung und Anträge, Ergebnis der Abstimmungen und Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift dient ausschließlich Beweiszwecken und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der gefassten Beschlüsse.
- 11.10 Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Die Geltendmachung der Nichtigkeit von Beschlüssen bleibt unberührt.

VI. Rechnungslegung

12. Rechnungslegung, Jahresabschluss

- 12.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erstellen und zu prüfen.
- 12.2 Die Geschäftsführung wird den Abschlussprüfer beauftragen, die in § 53 Abs. 1 HGrG genannten Prüfungstätigkeiten zu übernehmen. Den öffentlich-rechtlichen Gesellschaftern stehen die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG zu, den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- 12.3 Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfbehörde steht das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO zu. Die Rechte nach § 54 HGrG werden ausdrücklich eingeräumt.
- 12.4 Der geprüfte Jahresabschluss ist zusammen mit dem Vorschlag über die Gewinnverwendung oder Deckung des Jahresfehlbetrags der Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Feststellung vorzulegen.

13. Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung

- 13.1 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Planung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan

und die mittelfristige Planung bestehen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über Eigenbetriebe aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die mittelfristige Planung beinhaltet fünf Planjahre.

- 13.2 Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder der mittelfristigen Planung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung unverzüglich und vor Ende des Wirtschaftsjahrs zur Feststellung vorzulegen.

14. Informations- und Übersendungsverpflichtungen

- 14.1 Jedem Gesellschafter werden gem. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 lit. f) GemO die für die Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts im Sinne des § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte erteilt.
- 14.2 Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung der Gesellschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

15. Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Vertrags.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, findet das GmbHG Anwendung.